

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT, SIND EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UNZULÄSSIG.

RAMPEN, FREITREPPEN, TRAFO UND STÖTZMAUERN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

△ NUR UNTERIRDISCHE EINBAUTEN UND TIEFGARAGEN ZULÄSSIG

□ NUR UNTERIRDISCHE EINBAUTEN, TIEFGARAGEN UND VORDÄCHER ZULÄSSIG.

◐ NUR UNTERIRDISCHE EINBAUTEN, TIEFGARAGEN UND UNTERIRDISCHE EINSTELLPLÄTZE ZULÄSSIG.

DAS GESAMTE BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT INNERHALB DER WASSERSCHUTZZONE II UND III DES WASSERWERKES SCHARLINZ.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN VON HAUPTGEBÄUDEN ÜBER 500 M2 SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN ÜBER 100 M2 UND EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZFLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0,6. UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN, KINDERSPIELPLÄTZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE, UND WÄSCHEPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN. EINSTELLPLÄTZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRÜNFLÄCHEN ZUZUZÄHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE (Z.B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN. UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDEST-STÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN, DIE OBERSTE SCHICHT DES DACH-AUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUSZUFÜHREN (AUSGENOMMEN ZU- UND VORFAHRTEN).

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN UÄ.) HERZUSTELLEN, SOFERN DEM NICHT BELANGE DES GRUNDWASSERSCHUTZES ENTGEGENSTEHEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN).

ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIEN BZW. DER BAUPLATZGRENZEN IST EINE EINGRÜNUNG IN FORM VON DURCHGEHENDEN BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN, BESTEHENDER GEHÖLZBESTAND IST ZU ERHALTEN.

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

DRU UND DGU IM GESAMTEN BEBAUUNGSPLANGEBIET.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	
K	KERNGEBIET	GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
M°	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS-WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAUFLUCHTLINIEN
D	DORFGEBIET	ANBAUVERBINDLICH
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
L	LANDFLÄCHE	
B	BETRIEBSBAUGEBIET	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
OB	OFFENE BAUWEISE	
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	
gr	GRUPPENBAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM	GRENZE D. STADTGEBIETES
Sgk	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU-KÖRPERN ZULÄSSIG).	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).	HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE-GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	ALTBESTAND
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	ABBRUCH
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE	
G	GARAGE	DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
TG	TIEFGARAGE	
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	

BAUM | BAUM GRUPPE | STRAUCH GRUPPE — ZU PFLANZEN

ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN | ~~ÄNDERUNG~~

BPL BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	19	14	01	00

SPORTHAUPTSCHULE-SENIORENZENTRUM DAUPHINESTRASSE

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca.5.385.0m2

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A-B-C-D-E-F-A

STATISTISCHE BEZIRKE SÜD

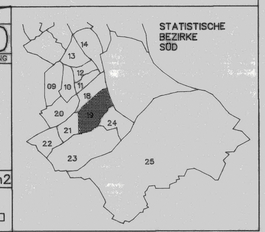

ÖFF. PLANAUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 21.5.1992
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 17 VOM 14.9.1992	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 15.9.1992

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. PERCHTHALER EH

ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: DIPL.ING SCHÖNDORFER EH

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: DIPL.ING. BRUNNER EH

GEZEICHNET PERCHTHALER AM. 13.12.1991
GEÄNDERT PERCHTHALER AM. 23.7.1992